

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ingrid Heckner, Renate Dodell**, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold, Eduard Nöth, Tobias Reiß, Peter Schmid, Bernhard Seidenath, Josef Zellmeier CSU,

Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Prof. Dr. Georg Barfuß, Dr. Annette Bulfon FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200) hier: Art. 107

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht wird wie folgt geändert:

1. Art. 107 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 108 und Art. 109 werden Art. 107 und Art. 108.
3. Im neuen Art. 108 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Anwärter und Anwärtinnen in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10, die sich am 31. Juli 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, erhalten ein Grundgehalt nach Anlage 3 mindestens in der Höhe, das sich unter Anwendung der §§ 27 bis 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergibt. ²Ist das sich nach Satz 1 ergebende Grundgehalt höher als das nach Art. 30 und 31, wird dieses Grundgehalt solange gewährt, bis es betragsmäßig der Stufe entspricht, die durch Anwendung des Art. 30 Abs. 2 und 3 tatsächlich erreicht wird.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Änderung dient dem Vertrauensschutz. Erhält ein Professor oder eine Professorin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes monatliche Leistungsbezüge, so dürfen diese nicht durch die erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W gekürzt werden. Damit wird dem Leistungsgedanken des Neuen Dienstrechts Rechnung getragen.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung infolge Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Für die am 31. Juli 2010 vorhandenen Beamtenanwärter und Beamtenanwärterinnen bestimmter Laufbahnen des früheren gehobenen Dienstes, die auf Grund unterschiedlichster Vor- und Ausbildungsverläufe vor der Einstellung bei Anwendung des neuen Rechts eine niedrigere Eingangsstufe gegenüber dem früheren Recht erhalten, wird aus Vertrauensschutzgründen per Übergangsregelung ein finanzieller Ausgleich vorgesehen. Diese gewährleistet, dass bei der Ernennung zum Beamten auf Probe oder zur Beamtin auf Probe mindestens das Grundgehalt gewährt wird, das sich nach früherem Recht ergibt. Ist dieses Grundgehalt nach Zuordnung in die neue Tabelle höher als das sich nach neuem Recht ergebende Grundgehalt, ändert sich hierdurch nicht die Stufenzuordnung nach Art. 30 und 31. Das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach dem neuen Recht (Art. 30 Abs. 3). Dadurch wird eine höhere Eingangsbesoldung gesichert, die solange gezahlt wird, bis das aus Vertrauensschutzgründen gewährte Grundgehalt infolge des regulären Stufenaufstiegs erreicht wird.